

Folgeschritte zum Staatsziel Tierschutz

Eckpunkte: Mehr Rechte für Tiere

Bitte den Fragenkatalog bis zum 30. Juni 2005 zurücksenden an:

Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.
z. H. Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Ringstraße 118
55566 Bad Sobernheim
Fax 06751 – 95 03 92
eMail: baumgartl@tierrechte.de

1. Werden Sie das zum 1. Januar 2007 bestehende Verbot der Käfighaltung von Legehennen (Legebatterien)

- beibehalten oder**
 aufheben bzw. der EU-Richtlinie anpassen?

Anmerkung:

Das Verbot der herkömmlichen Käfighaltung ist aus Tierschutzerwägungen unerlässlich und darf keineswegs rückgängig gemacht werden. Allerdings muss neben der Freiland- und der Bodenhaltung eine dritte Haltungsform wie beispielsweise eine tierschutzgerechte Haltung in Volieren entwickelt werden. Wichtig in diesem Zusammenhang: Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme sollten einem Prüf- und Zulassungsverfahren unterzogen werden, an dem auch die Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sein müssen.

2. Tierversuchsfreie Forschung soll einen Vorrang vor Tierversuchen haben und daher nachhaltig ideell und finanziell im Sinne „weg vom Tierversuch“ gefördert werden.

- Ja**
 Nein

Anmerkung:

Im internationalen Vergleich nimmt Deutschland eine Vorreiterrolle ein, wenn es darum geht, alternative Versuchsmethoden zu fördern und zu validieren. Besonders sei hier auf die Arbeit der staatlichen Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) hingewiesen, die weltweit ihresgleichen sucht. Es ist das Ziel dieser wissenschaftlichen Institution, dass insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche durch alternative Untersuchungsmethoden ersetzt werden, die Zahl der Versuchstiere auf das wirklich unerlässliche Maß reduziert wird und die Leiden und die Schmerzen der

Versuchstiere im Experiment vermindert werden. ZEBET hat die Aufgaben, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch zu dokumentieren, zu bewerten und ihre Anerkennung national und international zu empfehlen respektive auch durchzusetzen. Häufig fördert die ZEBET die ersten Schritte der Methodenentwicklung in einzelnen Laboratorien. Bei erfolgversprechendem Abschluss werden anschließend Prävalidierungsstudien oder Validierungsstudien im Verbund mit Industriepartnern durch das BMBF gefördert. Allerdings werden in diesem Bereich die zur Verfügung stehenden Mittel nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen: Von den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 2,8 Millionen Euro wurden nur etwa 70 Prozent abgerufen. Es gilt, dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbare Forschungsförderung auch tatsächlich genutzt wird.

3. **Treten Sie für die folgende Änderung des Tierschutzgesetzes ein, wobei wir zur Erläuterung auf den Text und die Begründung der Novellierungsvorschläge der Juristen für Tierrechte verweisen (siehe Anlage, Stand 18.04.2005):**

Gesetzlicher Tierschutz soll gerichtlich überprüfbar sein und zwar durch Einführung einer Verbandsklage zugunsten anerkannter Tierschutzverbände.

- Ja**
 Nein

Anmerkung:

Da die Verbandsklage den Klageweg ohne eigene Rechtsbetroffenheit ermöglicht, müssen an dieses Rechtsinstrument meiner Auffassung nach besonders strenge Auflagen geknüpft werden.

Im Umweltsektor ist das Verbandsklagerecht streng reglementiert und einigen wenigen Verbänden vorbehalten. Diese Prüfungen hinsichtlich der inneren Struktur und der Sachkunde der Verbände müssten auch im Tierschutzbereich sehr sorgfältig geschehen, so dass keineswegs alle Verbände dieses Privileg in Anspruch nehmen könnten.

Bei der Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzorganisationen müsste zudem darauf geachtet werden, dass solche Klagen sich – analog zum Umweltrecht – auf Behörden und deren Rechtsakte beschränken. Damit wäre gewährleistet, dass das Klageprivileg ausschließlich zur Klärung grundsätzlicher Fragen dient. Auch bedarf die Frage, ob derlei Klagen aufschiebende Wirkung haben sollen, einer sorgfältigen Überprüfung.

4. **Treten Sie weiterhin auch für diese Änderungen des Tierschutzgesetzes ein (siehe Novellierungsvorschläge der Juristen für Tierrechte in der Anlage, Stand 18.04.2005):**

- a. **Verbot des betäubungslosen Schächtens von Tieren.**

- Ja**
 Nein

Anmerkung:

Glaubens- und Religionsfreiheit sind Grundrechte, denen unbedingt Rechnung getragen werden muss. Daher muss im Sinne des orthodox-jüdischen Ritus sichergestellt sein, dass das Tier durch die Betäubung unversehrt ist, um den Anforderungen des islamischen Ritus zu genügen, muss die Betäubung reversibel sein.

b. Verbot der Tierversuche an Primaten.

- Ja
 Nein

Anmerkung:

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage sind Tierversuche auf das wissenschaftlich notwendige Mindestmaß zu beschränken und unterliegen einer strengen Konzessionierung und Überwachung. Wie oben bereits dargelegt, ist es das Bestreben der SPD-Bundestagsfraktion, die Zahl der Versuche weiter zu senken. Dennoch wird auch in Zukunft auf Tierversuche – auch an Primaten – leider weiterhin nicht völlig verzichtet werden können. Daher ist von einem generellen Verbot für den Moment abzusehen.

c. Gewissensfreiheit für Studierende ohne Tierversuche und Tiertötung ist gesetzlich zu gewähren.

- Ja
 Nein

Anmerkung:

Prinzipiell wird dieses Ansinnen von der SPD-Bundestagsfraktion unterstützt. Allerdings fällt die akademische Ausbildung in die Regelungskompetenz der Bundesländer. Generell muss dafür Sorge getragen werden, dass in den Ausbildungsordnungen die grundgesetzlich garantierte Gewissensfreiheit gewahrt bleibt.

d. Die Höchststrafe bei Tierquälerei und gesetzwidriger Tiertötung soll von 3 auf 5 Jahre heraufgesetzt und der Versuch solcher Straftaten unter Strafe gestellt werden.

- Ja
 Nein

Anmerkung:

Eine Heraufsetzung des bisherigen Strafrahmens auf bis zu 5 Jahre wäre bei vergleichender Betrachtung von anderen Straftaten, insbesondere im Bereich der sexuellen Handlungen an Kindern, Raubdelikten oder gar gemeingefährlichen Straftaten, unseres Erachtens nicht verhältnismäßig. Die Strafandrohung für Versuchstatbestände betrachten wir in juristischer Hinsicht als ausgesprochen fragwürdig.

e. Die Haltung bestimmter wild lebender Tiere, insbesondere von Affen, Elefanten und Bären, in Zirkussen soll grundsätzlich verboten sowie ein Zentralregister zur Erfassung von Zirkussen und Tierschauen geschaffen werden (so bereits Bundesratsbeschluss vom 17.10.2003).

- Ja
 Nein

Anmerkung:

keine

- f. Die Haltung von „Pelztieren“ in herkömmlichen Käfigen soll verboten bzw. die Haltungseinrichtungen für „Pelztiere“ deren artgemäßen Bedürfnissen angepasst werden (siehe auch den Entwurf des BMVEL vom 25.05.2005).

Ja

Nein

Anmerkung:

keine

Sonstige eigene Forderungen (ggf. auch unter Bezugnahme auf weitere konkrete Vorschläge der *Juristen für Tierrechte* laut Anlage, siehe ferner *tierrechte 1.05*, Seite 10 und 11 laut Anlage):

Ein besonderes Anliegen unserer Fraktion ist eine wirkungsvolle Kontrolle von Haltung und Vermehrung von artengeschützten Tieren und des Handels mit ihnen. Auch halten wir ein umfassendes Heimtiergesetz für erforderlich.

Datum: 19. Juli 2005

gez.

Dr. med. vet. Wilhelm Priesmeier

Mitglied des Deutschen Bundestages

Tierschutzbeauftragter der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag